



**Beschlüsse
der 5. Tagung der II. Landessynode
vom 27.-29. Februar 2020
in Lübeck-Travemünde**

Präliminarien

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung durch Namensaufruf. Es sind mehr als 78 Synodale anwesend.

Die Landessynode ist somit nach § 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung beschlussfähig.

Beisitzerinnen/Beisitzer, Schriftführerinnen/Schriftführer/Beauftragte

Als Beisitzerin bzw. Beisitzer werden mit Zustimmung der Landessynode die Synodalen Christine Böttger und Conrad Witt benannt.

Folgende Schriftführer werden nach § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung mit Zustimmung der Landessynode berufen:

Herrn Martin Ballhorn, Herrn Hans Baron, Frau Elisabeth Most-Werbeck, Herrn Ingo Pohl, Frau Silke Roß, Herrn Ulrich Seelemann und Herrn Nils Wolffson

Feststellung der Tagesordnung

Die den Synodalen schriftlich zugegangene vorläufige Tagesordnung wird wie folgt beschlossen:

Ergänzung:

TOP 8.1 Anfrage des Synodalen Rüdiger Streibel

TOP 1 Schwerpunktthema

--

TOP 2 Berichte

TOP 2.1 Klimaschutzbericht 2018
Der Bericht wird von Bischof Gothart Magaard gehalten.
Ein Aussprache schließt sich an.
Die Synode nimmt den Bericht zur Kenntnis.

TOP 2.2 Bericht des Präsidenten des Landeskirchenamts über die letzten beiden Jahresberichte des Landeskirchenamts
Der Bericht wird von Prof. Dr. Peter Unruh gehalten.
Eine Aussprache schließt sich an.
Die Synode nimmt den Bericht zur Kenntnis.

TOP 3 Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften

TOP 3.1 Kirchengesetz über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchbaugesetz – KBauG)
Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch den Synodalen Marcus Antonioli.
Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht.

Eine Stellungnahme der Theologischen Kammer wird durch deren Vorsitzenden, Dr. Daniel Havemann, eingebracht.

Dem Antrag Nr. 1 des Synodalen Dr. Henning von Wedel für die Kirchenleitung stimmt die Landessynode zu.

Dem Antrag Nr. 2 des Synodalen Dr. Henning von Wedel für die Kirchenleitung stimmt die Landessynode zu.

Dem Antrag Nr. 3 des Synodalen Matthias Isecke-Vogelsang stimmt die Landessynode mit Veränderungen zu.

Dem Antrag Nr. 4 des Synodalen Matthias Isecke-Vogelsang stimmt die Landessynode zu.

Dem Antrag Nr. 5 Synodalen Matthias Isecke-Vogelsang stimmt die Landessynode zu.

Der Antrag Nr. 7 des Rechtsausschusses wird zurückgezogen.

Der Antrag Nr. 8 des Synodalen Marcus Antonioli wird abgelehnt.

Der Antrag Nr. 9 des Synodalen Hans-Jürgen Wulf wird abgelehnt.

Der Antrag Nr. 10 des Synodalen Matthias Krüger wird abgelehnt.

Der Antrag Nr. 11 des Synodalen Dr. Andreas Tietze wird zurückgezogen.

Dem Antrag Nr. 12 des Synodalen Hauke Nissen stimmt die Landessynode zu.

Der Antrag Nr. 13 des Synodalen Dr. Andreas Tietze wird zurückgezogen.

Der Antrag Nr. 14 des Synodalen Marcus Antonioli erledigt durch Antrag 12.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

- TOP 3.2 Kirchengesetz zur Änderung von Genehmigungspflichten im Bereich des Bauens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch den Synodalen Marcus Antonioli.
Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht.
Eine Stellungnahme der Theologischen Kammer wird durch deren Vorsitzenden, Dr. Daniel Havemann, eingebracht.
Der Antrag Nr. 6 des Rechtsausschusses wird in Punkt 1 abgelehnt und in den Punkten 2 und 3 zurückgezogen.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

- TOP 3.3 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Hauptbereichsgesetzes
Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch den Synodalen Dr. Henning von Wedel.
Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 4 Jahresabschluss

- TOP 4.1 Jahresabschluss 2017
Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch den Synodalen Malte Schlünz.
Eine Stellungnahme des Finanzausschusses wird durch den Synodalen Michael Rapp eingebracht.

TOP 4.2 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017
Der Bericht wird von der Synodalen Dr. Cordelia Andreßen gehalten.

Die Synode stimmt der Beschlussvorlage mit dem mündlichen Änderungsantrag von Hans-Peter Strenge zu und erteilt dem Rechnungsprüfungsamt Entlastung unter Auflagen.

TOP 5 Haushalt

TOP 5.1 Haushaltsplan 2020
Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch den Synoden Malte Schlünz.
Eine Stellungnahme des Finanzausschusses wird durch den Synodalen Michael Rapp eingebracht.

Die Landessynode stimmt dem Haushaltsplan 2020 zu.

TOP 5.2. Bericht aus dem Ausschuss für kirchensteuerberechtigte Körperschaften
Der Bericht wird vom Synodalen Sven Brandt gehalten.
Die Synode nimmt den Bericht zur Kenntnis.

TOP 6 Anträge und Beschlussvorlagen

TOP 6.1 Zusammenführung der Posaunenmission Hamburg - Schleswig-Holstein und des Posaunenwerks Mecklenburg-Vorpommern zu einem gemeinsamen Werk „Posaunenwerk der Nordkirche“
Die Einbringung erfolgt durch den Synodalen Dr. Henning von Wedel.

Die Landessynode stimmt der Beschlussvorlage zu.

TOP 6.2 Errichtung eines Werks für Ehrenamtsförderung
Die Einbringung erfolgt durch den Synodalen Dr. Henning von Wedel.
Eine Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke erfolgt durch den Vorsitzenden Jörn Möller.
Der Antrag Nr. 15 des Synodalen Frank Howaldt wird an die Kirchenleitung verwiesen.
Der Antrag Nr. 16 der Synodalen Bettina von Wahl wird an die Kirchenleitung verwiesen.
Der Antrag Nr. 17 des Synodalen Heiko Naß wird an die Kirchenleitung verwiesen.

Die Kirchenleitung zieht die Beschlussvorlage zurück.

TOP 6.3 Gründung des Werks „Ökologische Freiwilligendienste – Träger Koppelsberg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“
Die Einbringung erfolgt durch den Synodalen Dr. Henning von Wedel.

Die Landessynode stimmt der Beschlussvorlage zu.

TOP 6.4 Gründung des Werks „Evangelisches Kurzentrum und Sanatorium für Frauen und Kinder Gode Tied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“
Die Einbringung erfolgt durch den Synodalen Dr. Henning von Wedel.

Die Landessynode stimmt der Beschlussvorlage zu.

- TOP 6.5 Antrag der Synodalen Dr. Varchmin zum Thema „Ökumene“
Die Einbringung erfolgt durch den Synodalen Matthias Bohl
Dem Antrag Nr. 18 des Synodalen Friedemann Magaard stimmt die Landessynode zu.

Die Synode stimmt dem Antrag zu.

- TOP 6.6 Antrag der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Hamburg-Ost zum Thema „Beteiligung der Jugenddelegierten“
Die Einbringung erfolgt den Synodalen Prof. Dr. Dr. Wilfried Hartmann.

Die Landessynode stimmt dem Antrag zu.

TOP 7 Wahlen

- TOP 7.1 Wahl in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs Mission und Ökumene
Es stellen sich in einer von der Landessynode beschlossenen Redezeit von 1 ½ Minuten vor und erhalten an Stimmen:

Ehrenamtliche:

Belusa, Finja	34 Stimmen
Hanfstängl, Eva-Maria	27 Stimmen
Pasberg, Lennert	23 Stimmen
Weihe, Joachim	17 Stimmen
Westfahl, Jan	34 Stimmen

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Wittkugel-Firincieli, Katharina	16 Stimmen
---------------------------------	------------

Pastorinnen/Pastoren

Howaldt, Frank	36 Stimmen
Steen, Nora	72 Stimmen

Damit sind in der Reihenfolge der Stimmenanzahl Nora Steen und durch Losentscheid zwischen Finja Belusa und Jan Westfahl, Finja Belusa gewählt und nehmen die Wahl an.

Nicht gewählt wurden Eva-Maria Hanfstängl, Lennert Pasberg, Joachim Weihe, Jan Westfahl, Katharina Wittkugel-Firincieli und Frank Howaldt.

- TOP 7.2 Wahl in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs Medien
Es stellen sich in einer von der Landessynode beschlossenen Redezeit von 1 ½ Minuten vor und erhalten an Stimmen:

Ehrenamtliche:

Brandenburg, Sigrid	28 Stimmen
Fährmann, Anja	75 Stimmen
Henke, Matthias	77 Stimmen
Krackow, Torben	69 Stimmen

Damit sind in der Reihenfolge der Stimmenanzahl Matthias Henke und Anja Fährmann als Mitglieder und Torben Krackow und Sigird Brandenburg als stellvertretende Mitglieder gewählt und nehmen die Wahl an.

- TOP 7.3 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Finanzausschuss
Es stellt sich in einer von der Landessynode beschlossenen Redezeit von 1 ½ Minuten vor

Gloge, Thorsten

Da sich Thorsten Gloge als einziger Kandidat zur Wahl stellt, wählt die Landessynode per Handzeichen. Herr Gloge nimmt die Wahl an.

- TOP 7.4 Wahl eines synodalen Mitglieds der Kirchenleitung in den Richterwahlausschuss
Es stellt sich in einer von der Landessynode beschlossenen Redezeit von 1 ½ Minuten vor

von Wedel, Dr. Henning

Da sich Dr. Henning von Wedel als einziger Kandidat zur Wahl stellt, wählt die Landessynode per Handzeichen. Herr Dr. von Wedel nimmt die Wahl an.

- TOP 7.5 Nachwahl eines Mitglieds in den Nominierungsausschuss
Es stellt sich in einer von der Landessynode beschlossenen Redezeit von 1 ½ Minuten vor

Gidion, Anne

Da sich Anne Gidion als einzige Kandidatin zur Wahl stellt, wählt die Landessynode per Handzeichen. Frau Gidion nimmt die Wahl an.

- TOP 7.6 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Teilhabeausschuss
Es stellen sich in einer von der Landessynode beschlossenen Redezeit von 1 ½ Minuten vor und erhalten an Stimmen:

Grascht, Juri	27 Stimmen
Hauschildt, Magret	49 Stimmen
Klüh, Sabine	53 Stimmen

Damit ist Sabine Klüh als Mitglied gewählt und nimmt die Wahl an.

- TOP 7.7 Nachwahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht
Es stellen sich in einer von der Landessynode beschlossenen Redezeit von 1 ½ Minuten vor und erhalten an Stimmen:

<u>Ehrenamtlich</u> Lang, Florian	70 Stimmen
--------------------------------------	------------

Mitarbeiter*innen

Wittkugel-Firringi, Katharina 59 Stimmen

Damit ist Florian Lang als Mitglied gewählt und nimmt die Wahl an.

TOP 8 Anfragen

TOP 8.1 Anfrage des Synodalen Rüdiger Streibel
Die Anfrage wird von Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt beantwortet. Es werden keine weiteren Fragen gestellt.

TOP 9 Verschiedenes

TOP 9.1 Preisverleihungsfest
Verleihung des Fundraisingpreises
Verleihung des Initiativpreises „Der Nordstern“

Die Kollekte aus dem Synodengottesdienst hat 1.013,34 € ergeben und ist bestimmt für das Projekt „Kirche stärkt Demokratie“.

Kiel, 11. März 2020

gez. Ulrike Hillmann

**Änderungsanträge aus der 5. Tagung der Landessynode der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
vom 27.-29. Februar 2020**

**Anträge zu TOP 3.1 Kirchengesetz über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Norddeutschland (Kirchbaugesetz – KBauG)**

**Änderungsantrag lfd. Nr. 1 (angenommen)
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Dr. Henning von Wedel**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 12 soll wie folgt gefasst werden:

1. Absatz 1 Satz 2 soll wie folgt gefasst werden:

„Es bindet die zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer ein und führt die Benehmensherstellung bzw. die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch.“

2. Absatz 3 Satz 1 soll wie folgt gefasst werden:

„Das Landeskirchenamt hat den Eingang des Antrags schriftlich zu bestätigen und unverzüglich die Benehmensherstellung bzw. die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege herbeizuführen.“

**Änderungsantrag lfd. Nr. 2 (angenommen)
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Dr. Henning von Wedel**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 13 Kirchbaugesetz soll wie folgt gefasst werden:

1. Satz 1 soll wie folgt gefasst werden:

„Die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12 gilt als erteilt, wenn die Benehmensherstellung bzw. die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege stattgefunden hat und das Landeskirchenamt nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Antragsunterlagen einen Bescheid erlassen hat (denkmalrechtliche Genehmigungsfiktion).“

2. Es soll folgender Satz 2 neu eingefügt werden:

„Äußert die zuständige Stelle der staatlichen Denkmalpflege gegenüber dem Landeskirchenamt Bedenken, die nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 auszuräumen sind,

oder hält das Landeskirchenamt bei der Prüfung des Antrags weitere Untersuchungen für notwendig, ruht die Frist, bis das Landeskirchenamt hinsichtlich der geäußerten Bedenken eine Entscheidung getroffen oder die Untersuchungen abgeschlossen hat.“

3. Satz 2 und 3 alter Fassung sollen Satz 3 und 4 werden.

**Änderungsantrag lfd. Nr. 3 (angenommen)
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Matthias Isecke-Vogelsang**

Die Landessynode möge beschließen:

Im § 4, Absatz 2 des Kirchbaugesetzes ist das Wort „teilhabefördernde“ zu ergänzen, so dass die Aufzählung nunmehr lautet „...wirtschaftliche, vertragliche, teilhabefördernde und nutzungsbedingte Aspekte....“.

**Änderungsantrag lfd. Nr. 4 (angenommen)
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Matthias Isecke-Vogelsang**

Die Landessynode möge beschließen:

Im § 21, Absatz 1 des Kirchbaugesetzes ist nach dem Wort „Barrierefreiheit“ das Wort „Teilhabeförderung“ einzufügen, so dass es nunmehr heißt: „...Barrierefreiheit, Teilhabeförderung und Umweltschutz....“.

**Änderungsantrag lfd. Nr. 5 (angenommen)
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Matthias Isecke-Vogelsang**

Die Landessynode möge beschließen:

Im § 21, Absatz 3 des Kirchbaugesetzes sind nach dem Wort „Ökologie“ die Worte „der Teilhabeförderung“ einzufügen, so dass es nunmehr heißt: „...der Ökologie, der Teilhabeförderung und der Innovation...“.

**Änderungsantrag lfd. Nr. 7 (zurückgezogen)
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
des Rechtsausschusses**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 7 Absatz 2 Nr. 1: Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen, den weiteren zum Zweck des Gottesdienstes gewidmeten oder zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde sowie an Freianlagen und Gebäuden in deren Umgebungsbereich.

Änderungsantrag lfd. Nr. 8 (abgelehnt)
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Propst Antonioli

Die Landessynode möge beschließen:

In § 24 Absatz 1 KBauG soll die Zahl „23“ durch die Zahl „21“ ersetzt werden.

Änderungsantrag lfd. Nr. 9 (abgelehnt)
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Hans-Jürgen Wulf

Die Landessynode möge beschließen:

§ 17 (1) neu wie folgt zu fassen:

„Für Kirchen und weitere zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmete Gebäude sollen Pfeifenorgeln als liturgische Ausstattungsstücke zum gottesdienstlichen Gebrauch eingebaut und verwendet werden.

Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenkreisrat im Benehmen mit dem Landeskirchenmusikdirektor.“

Der jetzige Satz (1) ist neu zu fassen bzw. anzupassen:

„Zu Orgeln gehören die Pfeifen...“

Änderungsantrag lfd. Nr. 10 (abgelehnt)
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Matthias Krüger

Die Landessynode möge beschließen:

1. Das Gesetzgebungsverfahren zum Kirchengesetz über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird ausgesetzt.
2. Die bestehenden Baugesetze in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland werden für einen Zeitraum von fünf Jahren nicht angewandt.
3. Nach Ablauf von vier Jahren erfolgt eine Evaluierung der Folgen der Nichtanwendung der Baugesetze in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Änderungsantrag lfd. Nr. 11 (zurückgezogen)
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Dr. Andreas Tietze

Die Landessynode möge beschließen:

zu § 21 (neu)

§ 21 Klimagerecht und nachhaltig bauen

- (1) Bei allen Bau- und Gestaltungsmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen im Sinne dieses Kirchengesetzes sowie beim Betrieb kirchlicher Gebäude sind Klimaschutz, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit verbindlich einzuhalten. Vorschriften des Denkmalschutzes, der Barrierefreiheit, des Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind zu berücksichtigen.

Änderungsantrag lfd. Nr. 12 (angenommen)
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Hauke Nissen

Die Landessynode möge beschließen:

Zu § 20:

Der ganze § 20 soll ersatzlos gestrichen werden und die Zählung der nachfolgenden Paragraphen wird angepasst.

Änderungsantrag lfd. Nr. 13 (zurückgezogen)
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Dr. Andreas Tietze

Die Landessynode möge beschließen:

§ 21 Absatz 3

Bei der Vergabe sollen insbesondere Aspekte der Qualität der Einhaltung von arbeitsrechtlichen Instrumenten (z.B. Vergabe Mindestlohn von 13,- €) der ILO-Kernarbeitsnorm, der Ökologie und der Innovation berücksichtigt werden.

Änderungsantrag lfd. Nr. 14 (erledigt durch Antrag 12)
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Antonioli

Die Landessynode möge beschließen:

§ 20

Für alle kirchlichen Gebäude soll von der jeweiligen kirchlichen Körperschaft ein Gebäudenutzungskonzept erstellt werden. Dieser soll die kirchlichen Körperschaften in die Lage versetzen, nachhaltige Nutzungskonzeptionen zu entwickeln.

Anträge zu TOP 3.2 Kirchengesetz zur Änderung von Genehmigungspflichten im Bereich des Bauens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

**Änderungsantrag lfd. Nr. 6 (Punkt 1 abgelehnt/Punkt 2+3 zurückgezogen)
gem. § 25 GO – zu TOP 3.2
des Rechtsausschusses**

Die Landessynode möge beschließen:

1. Art. 26 Abs. 2 Nr. 2 Verfassung: Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen, den weiteren zum Zweck des Gottesdienstes gewidmeten oder zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde sowie an Freianlagen und Gebäuden in deren Umgebungsbereich.
2. Art. 54 Nr. 2 Verfassung: Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen, den weiteren zum Zweck des Gottesdienstes gewidmeten oder zu widmenden Gebäuden des Kirchenkreises sowie an Freianlagen und Gebäuden in deren Umgebungsbereich.
3. § 86 Abs. 1 Nr. 2 EinfG: Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen, den weiteren zum Zweck des Gottesdienstes gewidmeten oder zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde sowie an Freianlagen und Gebäuden in deren Umgebungsbereich.

Anträge zu TOP 4.2 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017

Mündlicher Antrag des Synodalen Hans-Peter Strenge (angenommen)

In der Beschlussvorlage 4a wird im letzten Punkt der letzte Satz „Individualisierte Betrachtungen sind anzustellen.“ Gestrichen.

Anträge zu TOP 6.2 Errichtung eines Werks für Ehrenamtsförderung

**Änderungsantrag lfd. Nr. 15 (verwiesen an KL)
gem. § 25 GO – zu TOP 6.2
des Synodalen Frank Howaldt**

Die Landessynode möge beschließen:

In I heißt es neu:
„Ehrenamts- und Engagementförderung...“

In II heißt es ebenso:
„Ehrenamts- und Engagementförderung...“

**Änderungsantrag lfd. Nr. 16 (verwiesen an KL)
gem. § 25 GO – zu TOP 6.2
der Synodalen Bettina v. Wahl**

Die Landessynode möge beschließen:

Für den Sitz des unselbständigen Werkes „Ehrenamtsförderung“ wird ein anderer Ort als Hamburg gesucht. Er soll im ländlichen Bereich liegen.

**Änderungsantrag lfd. Nr. 17 (verwiesen an KL)
gem. § 25 GO – zu TOP 6.2
des Synodalen Heiko Naß**

Die Landessynode möge beschließen:

Die KL wird gebeten,
die Arbeitsfelder des ehrenamtlichen Engagements und des bürgerschaftlichen Engagements im Rahmen der ZOP bis einschließlich 2021 auszuwerten und mit der Auswertung ein Konzept für eine zielgerichtete Förderung einschließlich zur Verfügung gestellter Mittel vorzulegen.

Anträge zu TOP 6.5 Antrag der Synodalen Dr. Varchmin zum Thema „Ökumene“

**Änderungsantrag lfd. Nr. 18 (angenommen)
gem. § 25 GO – zu TOP 6.5
des Synodalen Friedemann Magaard**

Die Landessynode möge beschließen:

Bei allen Tagungen der Landessynode der Nordkirche soll es zukünftig einen kurzen Beitrag geben, der deutlich macht, dass wir als Nordkirche ein Teil der weltweiten Ökumene sind.

Der Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

unterstützt das Präsidium bei der

Umsetzung mit Hilfe von Hauptamtlichen aus diversen Bereichen der Nordkirche.